



Für die versicherte Person

Merkblatt für die Restkreditversicherung

1. Zweck einer Restkreditversicherung

Zweck einer Restkreditversicherung ist es, die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherten bei dessen Ableben oder bei dessen Ableben und zusätzlich bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen.

2. Mindest- und Höchst Eintrittsalter

Das Mindesteintrittsalter des zu Versichernden beträgt 18 Jahre, das Höchst Eintrittsalter 65 Jahre (wenn die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen ist, 64 Jahre).

3. Beginn, Umfang und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag gilt mit dem Tage seiner Unterzeichnung als abgeschlossen. Zum Beginn des Versicherungsschutzes vergleiche § 2 des nachfolgenden Auszugs aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restkreditversicherung auf den Todesfall und für die Restkreditversicherung auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall (AVB).

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden zahlt beim Ableben der versicherten Person während der Versicherungsdauer je nach gewähltem Tarif

– ein Kapital in Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restkredits, der stets auf der Grundlage gleich hoher monatlicher Rückzahlungsraten berechnet wird (Tarife mit fallender Versicherungssumme) zuzüglich einer garantierten Leistung in Höhe von 10 % der aktuellen Versicherungssumme;

– ein Kapital in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Tarife mit gleich bleibender Versicherungssumme) zuzüglich einer garantierten Leistung in Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Ist die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, so zahlt die R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden im Falle der Arbeitsunfähigkeit (vergl. § 1 des nachfolgenden Auszugs aus den AVB) des Versicherten nach Ablauf der Karenzzeit von sechs Wochen eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente.

Die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente ist gleich dem Betrag, der sich durch Teilung der (Anfangs-)Versicherungssumme durch die Versicherungsdauer in Monaten ergibt.

Die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente ist auf 2.500 EUR, die Versicherungssumme im Todesfall auf 100.000 EUR (zuzüglich 10 % garantierte Todesfallleistung) einschließlich eventuell bereits bestehender Restkreditversicherungsverträge – pro versicherter Person – begrenzt.

Der Versicherungsschutz endet bei Tod des Versicherten, im Übrigen mit Ablauf der im Vertrag angegebenen Dauer, spätestens nach 120 Versicherungsmonaten bzw. mit Vollendung des 75. (wenn die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen ist, mit Vollendung des 65.) Lebensjahres des Versicherten, sofern er nicht vorzeitig gemäß Ziffer 6 des Merkblattes gekündigt wurde.

4. Hinweis für das Verhalten im Leistungsfall

Der Tod des Versicherten ist unter Angabe der Konto-Nr. und des Namens der Bank unverzüglich an die

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.
Niederlassung Wiesbaden
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden

zu melden.

Der Meldung beizufügen sind die in § 7 des nachfolgenden Auszugs aus den AVB genannten Nachweise.

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (wenn die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen ist):

Nach Ablauf von sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente gemäß § 1 des nachfolgenden Auszugs aus den AVB.

Wird der R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden die Arbeitsunfähigkeit später als sechs Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

Die Meldung ist auf dem entsprechenden Vordruck an die

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.
Niederlassung Wiesbaden
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden

zu senden.

Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn ein Leistungsausschluss gemäß § 6 des nachfolgenden Auszugs aus den AVB vorliegt. Die während der Arbeitsunfähigkeit bestehenden Verpflichtungen ergeben sich aus § 7 des nachfolgenden Auszugs aus den AVB.

Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

5. Bezugsrecht im Leistungsfall

Zahlungen der R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden im Leistungsfall erfolgen an den Empfänger der Rückzahlungsraten. Dieser wird einen nach Befriedigung seiner Forderungen eventuell verbleibenden Restbetrag sowie fällig werdende garantierte Leistungen zugunsten des Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger verwenden.

6. Vorzeitige Kündigung

Wird die Zahlungsverpflichtung vorzeitig erfüllt, so hat der Versicherte das Recht, vom Versicherungsnehmer die vorzeitige Kündigung der Versicherung zu verlangen. Falls ein durch eine Restkreditversicherung abgesicherter Kredit während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch den Versicherten aufgestockt und erneut durch eine Restkreditversicherung abgesichert wird, so wird der Versicherungsnehmer die bestehende Versicherung unverzüglich kündigen. Eine eventuell fällig werdende Rückvergütung wird der Empfänger der Rückzahlungsraten an den Versicherten auszahlen.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restkreditversicherung auf den Todesfall und für die Restkreditversicherung auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- Wir zahlen bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer die Todesfallleistung. Die Todesfallleistung beträgt das 1,1-fache der Versicherungssumme entsprechend dem gewählten Tarif.
- Ist die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig, so zahlen wir eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente.
 - Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente entsteht nach Ablauf von sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird uns die Arbeitsunfähigkeit später als sechs Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.
 - Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet, die versicherte Person stirbt, die Versicherung gekündigt wird oder die vereinbarte Versicherungsdauer abläuft.
 - Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrungen ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Einmalbeitrag gezahlt wurde, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsbeginn. Vor Abschluss des Versicherungsvertrages sowie vor Auszahlung der Darlehenssumme besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn vom Vertrag zurückgetreten wurde.

§ 3 Wann ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag möglich?

- Der Versicherungsnehmer kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir über das Rücktrittsrecht belehrt haben und der Versicherungsnehmer dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt das Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des Einmalbeitrags.
- Der Versicherungsnehmer wird, wenn es die versicherte Person wünscht, vom Vertrag zurücktreten. Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen*) sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen, sowie Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht. *) Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.
- Wir gewähren Versicherungsschutz für den Todesfall auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des auf den Todestag berechneten Rückkaufwertes. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.
- Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbetrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufwert. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.
- Wird mit uns nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart, so gelten die Ziffern 2 bis 4 für die Erhöhung entsprechend.
- Ist die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, so zahlen wir keine Arbeitsunfähigkeitsrente, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:
 - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - dadurch, dass die versicherte Person vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
 - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
 - durch Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholmissbrauch oder deren Folgen;
 - durch Schwangerschaft oder schwangerschaftsbedingte Erkrankungen;
 - durch Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten;
 - durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maser-Strahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen. Wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, werden wir leisten.
- Handelt es sich um einen Versicherungsvertrag, der einen vorangegangenen im Wege einer Kreditaufstockung fortführt (Kündigung des Vorvertrages in Verbindung mit Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages mit erhöhter Versicherungssumme) und kann eine beantragte Versicherungsleistung nach 2. oder 4. nicht erbracht werden, dann wird die versicherte Person bei Leistungsanträgen so gestellt, als wenn der Vorvertrag nach der ursprünglichen Vereinbarung weitergeführt worden wäre, d. h. dass Leistungen gegebenenfalls aus dem Vorvertrag erbracht werden können.
- Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
- Ist die Versicherung auch auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wurde nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart, so beginnt für den Erhöhungsbetrag die Frist aus Ziffer 2 erneut, und die Regelung nach der Ziffer 6 gilt für den Erhöhungsbetrag von neuem.

§ 7 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?

- Wenn eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag verlangt wird, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Zum Nachweis des Todes oder einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person sind uns auf Kosten des die Leistung Beantragenden folgende Unterlagen einzureichen:
 - eine Ausfertigung des Versicherungsvertrages;
 - zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus ein Bericht des handelnden Arztes – möglichst auf unserem Berichtsvordruck;
 - bei Tod der versicherten Person eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat.
- Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – außerdem weitere notwendige Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen sie in Behandlung war oder sein wird, sowie Personenversicherer und Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns beauftragten Arzt verlangen.
- Bei anerkannter Arbeitsunfähigkeit ist die versicherte Person verpflichtet, uns die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche auf Leistung bei Arbeitsunfähigkeit jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir erst ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden
Hauptbevollmächtigter: Dr. Jürgen Uffmann
Geschäftsführer der R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.: Stefan Honecker, Thomas Linke
Sitz: Taunusstr. 1, D-65193 Wiesbaden



**R+V Luxembourg
Lebensversicherung S. A.**

Niederlassung Wiesbaden
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden
www.ruv.de

Abteilung Restkredit
Telefon: 06 11 533-35 31
Telefax: 06 11 533-77 63 00
E-Mail: G_Restkredit@ruv.de

Guten Tag, sehr geehrte Kundin,
Guten Tag, sehr geehrter Kunde,

haben Sie auch eine Arbeitsunfähigkeits-Versicherung abgeschlossen? Sind Sie länger als sechs Wochen arbeitsunfähig? Dann lassen Sie dies bitte Ihren behandelnden Arzt bestätigen. Das Formular „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit zum RKV-Vertrag“ erleichtert es Ihnen. Lassen Sie bitte zunächst Ihre Bank die Angaben zum Vertrag ausfüllen. Danach lassen Sie Ihren Arzt die notwendigen Angaben in der Bescheinigung machen.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular an:

**R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.
Niederlassung Wiesbaden
Abteilung Restkredit
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden,**

vielen Dank.

Wenn Sie uns die Arbeitsunfähigkeit verspätet mitteilen, zahlen wir die Versicherungsleistung erst ab dem Beginn des Monats, in dem uns Ihre Meldung zugeht (§ 1 Punkt 2 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. Bitte rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Uffmann

Stefan Huhn

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden
Hauptbevollmächtigter: Dr. Jürgen Uffmann
Geschäftsführer der R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.: Stefan Honecker, Thomas Linke
Sitz: Taunusstr. 1, D-65193 Wiesbaden



Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

Nachweis über Arbeitsunfähigkeit zum RKV-Vertrag

Angaben zum Vertrag

Bitte füllen Sie die Angaben vollständig aus.

Agentur

Empfängerkonto für AU-Leistung

Kredit-Konto-Nr. des Versicherten

Versicherungsnummer

Unterschrift und Stempel der Bank

Angaben zum Patienten

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Beruf: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Bescheinigung des Arztes

Bitte beantworten Sie deutlich jede einzelne Frage.

Diagnose/n:

Bei mehreren Erkrankungen: **Welche steht im Vordergrund?**

Erster Tag der Arbeitsunfähigkeit:

Voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit:

Letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit:

Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf einem Unfall? Bitte geben Sie den genauen Unfalltag an.

War die versicherte Person in den letzten drei Jahren wegen

– der Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führte, oder

– der ernstlichen Erkrankungen, die damit in ursächlichem Zusammenhang stehen in ärztlicher Behandlung?

Wenn ja, geben Sie bitte die genauen Daten, die Diagnosen und die behandelnden Ärzte an.

Seit wann ist dem Versicherten diese Erkrankungen bzw. das Grundleiden bekannt? (genaues Datum)

Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf dem Missbrauch von Drogen, Medikamenten, Alkohol oder auf dessen Folgen?

War der Patient oder die Patientin wegen dieser Erkrankungen bei anderen Ärzten?

Wenn ja, geben Sie bitte deren Namen und Anschriften an.

nein
 nicht bekannt

Vielen Dank!

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Für Rückfragen teilen Sie uns bitte Ihre Telefon- und Fax-Nummer mit.

Die Kosten dieses Attestes trägt der Patient.



**R+V Luxembourg
Lebensversicherung S. A.**

Niederlassung Wiesbaden
Tanusstraße 1
65193 Wiesbaden
www.ruv.de

Abteilung Restkredit
Telefon: 06 11 533-35 31
Telefax: 06 11 533-77 63 00
E-Mail: G_Restkredit@ruv.de

Guten Tag, sehr geehrte Kundin,
Guten Tag, sehr geehrter Kunde,

haben Sie auch eine Arbeitslosigkeit-Zusatzversicherung abgeschlossen? Liegt der Vertragsabschluss mehr als drei Monate zurück? Dann lassen Sie bitte auf der Folgeseite dieses Blattes bestätigen, dass Sie länger als drei Monate arbeitslos sind.

Bitte senden Sie diese Bescheinigung an:

**R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.
Niederlassung Wiesbaden
Abteilung Restkredit
Tanusstraße 1
65193 Wiesbaden,**

vielen Dank.

Wenn Sie die Arbeitslosigkeit verspätet melden, haben Sie erst ab dem Beginn des Meldemonats Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Dies ergibt sich aus § 9 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung (AVB).
Senden Sie uns bitte auch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit (§ 10 Nr. 2 der AVB).

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. Bitte rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Uffmann

Stefan Huhn

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A., Niederlassung Wiesbaden
Hauptbevollmächtigter: Dr. Jürgen Uffmann
Geschäftsführer der R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.: Stefan Honecker, Thomas Linke
Sitz: Tanusstr. 1, D-65193 Wiesbaden



Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

Nachweis über Arbeitslosigkeit

Angaben zum Vertrag

Bitte füllen Sie die Angaben vollständig aus.

Agentur

Empfängerkonto für ALV-Leistung

Kredit-Konto-Nr. des Versicherten

Versicherungsnummer

Unterschrift und Stempel der Bank

Angaben zum Versicherten

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Beruf: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Bescheinigung des Arbeitgebers

Bitte beantworten Sie deutlich jede einzelne Frage.

Sollte das Platzangebot zur Beantwortung unserer Fragen nicht ausreichend sein, verwenden Sie bitte ein zusätzliches Blatt.

Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt/beendet am:

zum:

Welche der beiden Vertragsparteien hat die Kündigung ausgesprochen?

Welche Gründe/Verhaltensweisen führten zu der Kündigung?

Dringende betriebliche Erfordernisse (z. B. Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz)

Verhaltensbedingte Gründe (z. B. schuldhaftes Fehlverhalten des Arbeitnehmers)

Personenbedingte Gründe (z. B. dauerhafte Erkrankung des Arbeitnehmers)

Das Arbeitsverhältnis war unbefristet befristet bis zum:

Seit wann war der Versicherte in Ihrem Unternehmen beschäftigt?

Wieviele Stunden betrug die wöchentliche Arbeitszeit?

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Angaben des Versicherten

Seit wann wissen Sie, dass eine Kündigung bevorsteht?

Datum: _____

Bei welchen Arbeitgebern (Name + Anschrift) waren Sie in den letzten 3 Jahren und in welchen Zeiträumen beschäftigt?

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

Bitte fügen Sie diesem Nachweis eine Kopie des Bewilligungsbescheides bei.



Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung (ALV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Voraussetzungen müssen spätestens bis zum Beginn der Arbeitslosigkeit vorgelegen haben?
- § 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 4 Wann endet der Versicherungsschutz?
- § 5 Welche Laufzeiten hat der Versicherungsvertrag und wie kann er gekündigt werden?
- § 6 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir Versicherungsleistungen (Versicherungsfall)?
- § 7 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?
- § 8 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 9 Für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?
- § 10 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?
- § 11 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?
- § 12 Wann kann die Versicherung widerrufen werden?
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Was ist versichert?

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer im Falle einer Arbeitslosigkeit der versicherten Person aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse (siehe § 6 AVB) eine monatliche Leistung zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung aus Darlehen gegenüber dem Versicherungsnehmer, insoweit schuld-
befreiend für die versicherte Person.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass für die versicherte Person eine Hauptversicherung in Form einer Restkreditversicherung oder einer Kreditrahmenversicherung bei der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden besteht und Versicherungsschutz nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben ist.

Ist die Hauptversicherung eine Restkreditversicherung, errechnet sich die monatliche Leistung für die ALV aus der Anfangsversicherungssumme geteilt durch die Vertragslaufzeit in Monaten.

Ist die Hauptversicherung eine Kreditrahmenversicherung, beträgt die monatliche Leistung für die ALV 4 % der zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsfalls vereinbarten Versicherungssumme.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen spätestens bis zum Beginn der Arbeitslosigkeit erfüllt sein?

1. Es besteht ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:
 - a) die versicherte Person hat das 18. Lebensjahr vollendet und
 - b) hat in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu entrichten und
 - c) ihr Beschäftigungsverhältnis
 - aa) ist unbefristet und ungekündigt,
 - bb) besteht seit mehr als sechs Monaten in demselben Unternehmen,
 - cc) sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor und
 - dd) ist kein Ausbildungs- oder Probearbeitsverhältnis.
2. Die versicherte Person ist Selbstständiger:

Seit mindestens 18 Monaten und ohne Unterbrechungen

 - a) übt sie denselben freien Beruf aus oder betreibt dasselbe Gewerbe oder hat unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung derselben Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher sie selbst als Organ tätig ist und
 - b) übt daneben keine weitere berufliche Tätigkeit aus.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt drei Monate nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der versicherten Person eine Kündigungserklärung des Arbeitgebers innerhalb der Wartezeit zugeht oder während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet. Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für den Fall einer Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, auch wenn sie über die Wartezeit hinaus andauert.

§ 4 Wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz endet
 - a) mit Beendigung der Versicherung, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) sobald die versicherte Person ihr Beschäftigungsverhältnis oder ihre selbstständige Tätigkeit aufgibt (auch bei Ruhestand oder Vorruhestand),
 - c) bei Tod der versicherten Person,
 - d) wenn die versicherte Person berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Sozialgesetzgebung wird,
 - e) mit Beendigung des Versicherungsvertrages oder
 - f) mit Beendigung der Hauptversicherung.
2. Endet der Versicherungsschutz aus einem der genannten Gründe vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, werden wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig erstatten.

§ 5 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie kann er gekündigt werden?

1. Die Laufzeit der ALV entspricht der vereinbarten Laufzeit der Hauptversicherung.
 - a) Ist die Hauptversicherung eine Restkreditversicherung, beträgt die Laufzeit der ALV entsprechend mindestens 24, höchstens 120 Monate.
 - b) Ist die Hauptversicherung eine Kreditrahmenversicherung, beträgt die Laufzeit der ALV 12 Monate.
2. Ist die Hauptversicherung eine Restkreditversicherung, kann der Versicherungsnehmer die ALV jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats schriftlich kündigen.
Ist die Hauptversicherung eine Kreditrahmenversicherung, kann der Versicherungsnehmer die ALV jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.
3. Im Falle der Kündigung der ALV gilt:
Ist die Hauptversicherung eine Restkreditversicherung, erstatten wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig, wenn die Rückvergütung 10,- Euro übersteigt.
Ist die Hauptversicherung eine Kreditrahmenversicherung, erfolgt keine Beitragerstattung, da die Kündigung erst zum Ende des Versicherungsjahres wirksam wird.
4. Eine Kündigung kann auf die ALV beschränkt werden, so dass die Hauptversicherung davon nicht berührt wird. Wird die Hauptversicherung gekündigt, bezieht sich die Kündigung auch auf die ALV.

§ 6 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir Versicherungsleistungen (Versicherungsfall)?

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer die vereinbarte monatliche Leistung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Arbeitslosigkeit ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten.
2. Die versicherte Person ist bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet.
3. Es bestand ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:
 - a) Es liegt eine Arbeitslosigkeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist der Fall, wenn
 - 1) das Arbeitsverhältnis der versicherten Person gemäß § 2 Nr. 1 durch Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (z. B. Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz) beendet wurde; im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss zuletzt wieder ein Arbeitsverhältnis i. S. von § 2 Nr. 1 bestanden haben;
 - 2) das Arbeitsverhältnis
 - aa) durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder
 - bb) durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen beendet wurde.
 - b) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Unternehmen, in dem die versicherte Person beschäftigt ist, die für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern nicht erreicht.
 - c) Versicherungsschutz besteht auch, wenn die versicherte Person im Anschluss an eine vereinbarte Probezeit aus den in § 6 Nr. 3 genannten Gründen nicht in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen wird, sofern sie zuvor freiwillig ein Beschäftigungsverhältnis i. S. v. § 2 Nr. 1 aufgegeben hat, weil sie ein anderes Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist.
 - d) Eine Arbeitslosigkeit, die durch eine verhaltensbedingte Kündigung (z. B. schuldhaftes Fehlverhalten des Arbeitnehmers) oder durch eine personenbedingte Kündigung (z. B. dauerhafte Erkrankungen des Arbeitnehmers) verursacht wurde, stellt keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen dar.
4. Die versicherte Person ist Selbstständiger:
Arbeitslosigkeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse liegt vor, wenn die versicherte Person ihre selbstständige Tätigkeit gemäß § 2 Nr. 2 aus wirtschaftlichen Gründen (d. h. nicht wegen Arbeitsunfähigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit) aufgibt.

§ 7 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?

Die Leistung ist ausgeschlossen, wenn

1. die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit führten,
2. eine periodisch wiederkehrende (saisonbedingte) Arbeitslosigkeit vorliegt,
3. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit aus der Hauptversicherung erfolgen oder
4. die Arbeitslosigkeit aufgrund von Streik, Arbeitskampf oder Arbeitsverweigerung eingetreten ist oder die Arbeitslosigkeit durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand oder höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht worden ist.

§ 8 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

Für die ALV berechnen wir einen Einmalbeitrag. Dieser Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Als Rücktritt gilt, wenn wir unseren Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 9 für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?

1. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht bei ununterbrochener Arbeitslosigkeit nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn der Arbeitslosigkeit (Karenzzeit). Die Karenzzeit gilt bei jeder weiteren Arbeitslosigkeit erneut. Wird uns die Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.
2. Die Versicherungsleistungen werden während der Dauer der Arbeitslosigkeit erbracht, höchstens jedoch für 18 Monate. Bei erneuter Arbeitslosigkeit besteht nach Ablauf der Karenzzeit erneut ein Leistungsanspruch, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 6 wieder vorliegen.
3. Tritt ein Versicherungsfall ein und erfüllt ein neues Beschäftigungsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit nicht die Voraussetzungen des § 2, wird der Anspruch auf Leistungen unterbrochen. Tritt erneut eine Arbeitslosigkeit ein, werden die Leistungen für die noch nicht verbrauchte Leistungsdauer fortgesetzt.
4. Der Anspruch auf Leistung endet spätestens mit Beendigung der Arbeitslosigkeit (z. B. bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer neuen selbstständigen Tätigkeit) oder mit Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß § 4, selbst wenn die Leistungsdauer nach Nr. 2 noch nicht abgelaufen ist.

§ 10 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Versicherungsleistungen können erst beansprucht werden, wenn die versicherte Person folgende Verpflichtungen erfüllt hat:

1. Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Zum Nachweis des Versicherungsfalls sind uns von der versicherten Person geeignete Unterlagen (z. B. Nachweis, dass die Voraussetzungen des §§ 2 und 6 vorliegen; Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeit suchend; Nachweis über aktives Bemühen um Arbeit) – möglichst unter Verwendung eines Vordrucks zur Schadenmeldung – einzureichen.
3. Erbringen wir Leistungen, ist uns bei fortdauernder Arbeitslosigkeit alle vier Wochen eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die versicherte Person weiterhin als Arbeit suchend gemeldet ist.
4. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

Solange eine der in § 10 oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten durch die versicherte Person vorsätzlich oder oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hat bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung diese keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

§ 12 Wann kann die Versicherung widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen widerrufen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis bedürfen der Schriftform. Willenserklärungen und Anzeigen sind ausschließlich gegenüber dem Versicherer, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, abzugeben. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dem Versicherungsvertrag entstehende Streitigkeiten sind, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. § 48 des Versicherungsvertragsgesetzes (Stand 2005) bleibt unberührt.
3. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Alle uns gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollen an die

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
Niederlassung Wiesbaden
Abteilung Restkredit
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden

gerichtet werden. E-Mail-Adresse: G_Restkredit@ruv.de; Tel.: 0611 - 533 3531.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,

- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören z.Z. folgende Unternehmen an:

R+V VERSICHERUNG AG
R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG
R+V LEBENSVERSICHERUNG AG
R+V RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG AG
R+V KRANKENVERSICHERUNG AG
R+V LEBENSVERSICHERUNG a.G.
R+V PENSIONSVERSICHERUNG a.G.
R+V PENSIONSFONDS AG
VEREINIGTE TIERVERSICHERUNG GESELLSCHAFT a.G.
R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A.
KRAVAG-LOGISTIC VERSICHERUNGS-AG
KRAVAG-ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AG
KRAVAG-UMWELTSCHUTZ-UND SICHERHEITSTECHNIK GMBH
RHEIN-MAIN ASSISTANCE GMBH
R+V RECHTSSCHUTZ-SCHADENREGULIERUNGS-GMBH
SECURON VERSICHERUNGSVERMITTLUNGS GMBH
CAREXPert - KFZ-SACHVERSTÄNDIGEN GMBH
UMB UNTERNEHMENS-MANAGEMENTBERATUNGS GMBH
SPRINT SANIERUNG GMBH
COMPERTIS BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR
BETRIEBLICHES VERSORGUNGS-MANAGEMENT MBH

Außerdem kooperieren wir mit der

KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG-HOLDING AG
BKK R+V

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien usw.) auch mit den Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen. Dies sind z.Z.:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
DZ BANK AG - Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG
WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG
Deutsche Westdeutsche Hypothekenbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
DEFO - Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH
DG ANLAGE Gesellschaft mbH
DZ CAPITAL MANAGEMENT GmbH
DG IMMOBILIEN MANAGEMENT Gesellschaft mbH
Union Investment Gruppe
VR-LEASING AG
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Sparda-Banken
WL-BANK Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG
Badische Beamtenbank eG
norisbank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.



**R+V Luxembourg
Lebensversicherung S.A.**
Niederlassung Wiesbaden
Tanusstraße 1
65193 Wiesbaden
www.ruv.de

Abteilung Restkredit
Telefon: 0611 533-3531
Telefax: 0611 533-776300
E-Mail: G_Restkredit@ruv.de

Vollmacht zur Datenübermittlung im Rahmen der Restkredit- und der Kreditrahmenversicherung (Mandatserteilung)

Ich erteile der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen, eine widerrufliche Vollmacht zur Übermittlung persönlicher Daten.

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. darf alle meine persönlichen Daten und Gesundheitsdaten direkt oder über eine ihrer Niederlassungen

- an die R+V Lebensversicherung AG, Tanusstraße 1, D-65193 Wiesbaden

schicken, soweit dies im Rahmen der Restkredit- oder Kreditrahmenversicherung notwendig ist.

Sie darf die Daten auch nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten vom 02.08.2002 verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Restkredit- oder Kreditrahmenversicherung notwendig ist.

Sie darf die Daten

- telefonisch
- schriftlich
- per Telefax oder
- auf elektronischem Weg

übermitteln.

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. gibt die Daten in meinem Namen weiter. Sie selbst gewährleistet nur die Übermittlung.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxembourg. Diese Vollmacht gilt auf unbestimmte Zeit.

Ich kann sie jederzeit kostenlos und ohne Einfluss auf meinen Versicherungsschutz per Einschreiben widerrufen.

Datum, Ort

Unterschrift der versicherten Person
(Exemplar für den Versicherten)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Rainer Sauerwein
Geschäftsführer: Stefan Honecker, Thomas Linke
Sitz: 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen, R. C. Luxembourg No. B 53899





**R+V Luxembourg
Lebensversicherung S.A.**
Niederlassung Wiesbaden
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden
www.ruv.de

Abteilung Restkredit
Telefon: 0611 533-3531
Telefax: 0611 533-776300
E-Mail: G_Restkredit@ruv.de

Vollmacht zur Datenübermittlung im Rahmen der Restkredit- und der Kreditrahmenversicherung (Mandatserteilung)

Ich erteile der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen, eine widerrufliche Vollmacht zur Übermittlung persönlicher Daten.

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. darf alle meine persönlichen Daten und Gesundheitsdaten direkt oder über eine ihrer Niederlassungen

- an die R+V Lebensversicherung AG, Taunusstraße 1, D-65193 Wiesbaden

schicken, soweit dies im Rahmen der Restkredit- oder Kreditrahmenversicherung notwendig ist.

Sie darf die Daten auch nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten vom 02.08.2002 verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Restkredit- oder Kreditrahmenversicherung notwendig ist.

Sie darf die Daten

- telefonisch
- schriftlich
- per Telefax oder
- auf elektronischem Weg

übermitteln.

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. gibt die Daten in meinem Namen weiter. Sie selbst gewährleistet nur die Übermittlung.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxembourg. Diese Vollmacht gilt auf unbestimmte Zeit.

Ich kann sie jederzeit kostenlos und ohne Einfluss auf meinen Versicherungsschutz per Einschreiben widerrufen.

Datum, Ort

Unterschrift der versicherten Person
(Exemplar für die Bank)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Rainer Sauerwein
Geschäftsführer: Stefan Honecker, Thomas Linke
Sitz: 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen, R. C. Luxembourg No. B 53899

